

37. Welche Anforderungen sind bei der Scheidungsklage aus § 55 EheG. an den Beweis für die Zulässigkeit des Widerspruches gegen die Scheidung zu stellen, wenn der Scheidungskläger selbst die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat?

EheG. § 55 Abs. 2 Satz 1.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 16. März 1940 i. S. Ehemann M. (Pl.)  
w. Ehefrau M. (Bekl.). IV 633/39.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat die Beklagte und die gemeinschaftlichen Kinder im Jahre 1927 verlassen. Seitdem ist die häusliche Gemeinschaft der Ehegatten aufgehoben. Der auf § 55 EheG. gestützten Scheidungsklage hat die Beklagte widersprochen. Landgericht und Oberlandesgericht haben den Widerspruch für zulässig gehalten. Das Reichsgericht billigte dies aus folgenden

Gründen:

Die Ursachen der Ehezerüttung liegen nach der Auffassung des Berufungsrichters in schuldhaftem Verhalten des Klägers begründet. Er habe Frau und Kinder nach 6½-jähriger Ehe in rücksichtsloser Weise ohne triftigen Grund verlassen und sich nachher um seine Kinder überhaupt nicht mehr gekümmert, ihnen nicht einmal zu Weihnachten oder zum Geburtstag eine kleine Freude gemacht. Vielmehr sei er nach der Trennung trotz guter eigener wirtschaftlicher Ver-

hältnisse darauf ausgegangen, so wenig wie möglich Unterhalt an Frau und Kinder zu zahlen. Zu diesem Zwecke habe er sogar die Mithaberschaft einer Käsegroßhandlung, an der auch sein Vater beteiligt gewesen sei, mit einem anfänglich mäßig bezahlten Angestelltenverhältnis in ihr vertauscht, ohne daß hierdurch seine leitende Tätigkeit im Geschäft und seine ihr entsprechenden Einnahmen aus ihm berührt worden seien. Letztere seien ihm auf dem Umweg über seine dann vermittelte Mutter nach wie vor zugeflossen. Mit Ausnahme einer seit dem 1. August 1937 geleisteten Mehrzahlung von 30 RM. monatlich hätten die Beklagte und die Kinder ihre Unterhaltsansprüche erst gerichtlich verfolgen müssen, bis es schließlich zu einer Regelung durch zwei Vergleiche in den Jahren 1935 und 1936 gekommen sei.

Die vom Kläger für die Trennung angegebenen Gründe bezeichnet der Berufungsrichter als nicht bewiesen. Der Kläger hatte insoweit behauptet, die Ehe sei schon zur Zeit der Trennung dadurch zerrüttet gewesen, daß die Beklagte ihn durch ständiges Nörgeln und durch Verweigerung des ehelichen Verkehrs verärgert habe. Außerdem habe sie ihm am Trennungstage, weil er ihrer Meinung nach von einem Jagdausfluge zu spät heimgekommen sei, einen Auftritt bereitet und ihn dabei sogar tätlich angegriffen und gekraßt. Diesen letzten Vorfall erklärt der Berufungsrichter auch bei Unterstellung der Richtigkeit des von der Beklagten bestrittenen Klagevortrags nicht für geeignet, das Verlassen von Frau und Kindern durch den Kläger und sein ohne Angabe von Gründen jahrelang fortgesetztes Fernbleiben von der Familie zu rechtfertigen. Den ehelichen Verkehr habe die Beklagte, so führt der Berufungsrichter ferner aus, nach ihrer persönlichen Erklärung nur zweimal verweigert, als sie den Kläger infolge eines durch die Beweisaufnahme bestätigten Befundes an der Bettwäsche für geschlechtskrank gehalten habe, was er übrigens im Jahre 1921 gewesen zu sein zugebe, in einem dieser Fälle auch wegen Angetrunkenheit des Klägers. Dieser habe deshalb etwaige gelegentliche Verkehrsverweigerungen hinnehmen müssen. Unerlaubte Beziehungen der Beklagten zu anderen Männern, die ihr der Kläger vorgeworfen hat, erachtet der Berufungsrichter nicht als bewiesen.

Diese Ausführungen tragen die Zulassung des Widerspruchs (§ 55 Abs. 2 Satz 1 EheG.). Freilich hat unbeschadet des in Ehesachen

geltenden Untersuchungsgrundsatzes (§ 622 B.P.D.) die Beklagte die Beweislast für die Zulässigkeit ihres Widerspruchs, also dafür, daß der Kläger die Ehezerüttung allein oder überwiegend verschuldet, d. h. durch Verschulden verursacht hat. Dies bedeutet, daß insoweit die Unaufklärbarkeit des Sachverhalts zu Lasten der Beklagten geht. Daraus folgt aber nicht, daß auch in einem Fall, in dem — wie hier — der klagende Ehegatte die häusliche Gemeinschaft aufgehoben hat, von dem beklagten Teile schlechthin die Widerlegung der Behauptungen des Klägers über die Ursachen der Ehezerüttung zu verlangen wäre. Dies hieße dem an der Ehe festhaltenden Teil einen Nachweis aufbürden, den er so gut wie nie würde führen können. Der Ehegatte, der sich von der häuslichen Gemeinschaft löst, setzt sich jedenfalls äußerlich zunächst ins Unrecht. Nach der Lebenserfahrung ist ferner davon auszugehen, daß die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geeignet ist, die Ehe zu zerrütten. In beiden Richtungen hat daher der klagende Ehegatte, wenn er den trennenden Schritt getan hat, die gegen ihn sprechende tatsächliche Vermutung zu entkräften. Somit lag es dem Kläger ob, darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen, daß er berechtigten Grund zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gehabt hat und daß die Ehezerüttung auf andere Ursachen als die von ihm herbeigeführte Trennung und seine darin ausgedrückte Einstellung zur Beklagten zurückzuführen ist. Hat also das Berufungsgericht den Kläger insoweit als beweisfällig erachtet, so ist darin kein Rechtsfehler zu finden.